

VERORDNUNG

des Landratsamtes Calw vom 19.09.2026 zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Calw als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“ vom 24.11.1971, zuletzt geändert am 12.04.2024.

Auf Grund § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025 und der §§ 23 und 24 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) wird verordnet:

§ 1

Räumliche Änderung

- (1) Auf der Gemarkung Pfrondorf der Stadt Nagold werden die Flurstücke 556 und ein Teilbereich von Flurstück 564 (rd. 3.250 m²) sowie die aufgrund von Bebauungsplänen bereits bebauten Flurstücke 545/2, 552/2, 555/2 und ein Teilbereich von Flurstück 552/1 (rd. 5.792 m²) mit einer Gesamtfläche von 9.042 m² aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.
- (2) Auf der Gemarkung Pfrondorf der Stadt Nagold werden die Flurstücke 327, 331 und 549 mit einer Größe von insg. rd. 5.006 m² in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.

§ 2

Darstellung

- (1) Die äußeren Grenzen der aufzuhebenden und neu hinzukommenden Bereiche sind in einer Karte eingetragen. Die Karte ist in der Legende mit dem Vermerk „Gefertigt, 12.02.2026, LRA Calw, Abt. 24“ versehen.
- (2) Die äußeren Grenzen des hinzukommenden Bereichs sind in der Karte als „LSG-Änderung Erweiterung“ in der Farbe grün markiert. Die äußeren Grenzen der aufzuhebenden Bereiche sind in der Karte als „LSG-Änderung Herausnahme“ in der Farbe rot und als „LSG-Änderung Herausnahme gem. Bebauungsplan“ in der Farbe weinrot markiert.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt Calw
- Untere Naturschutzbehörde -

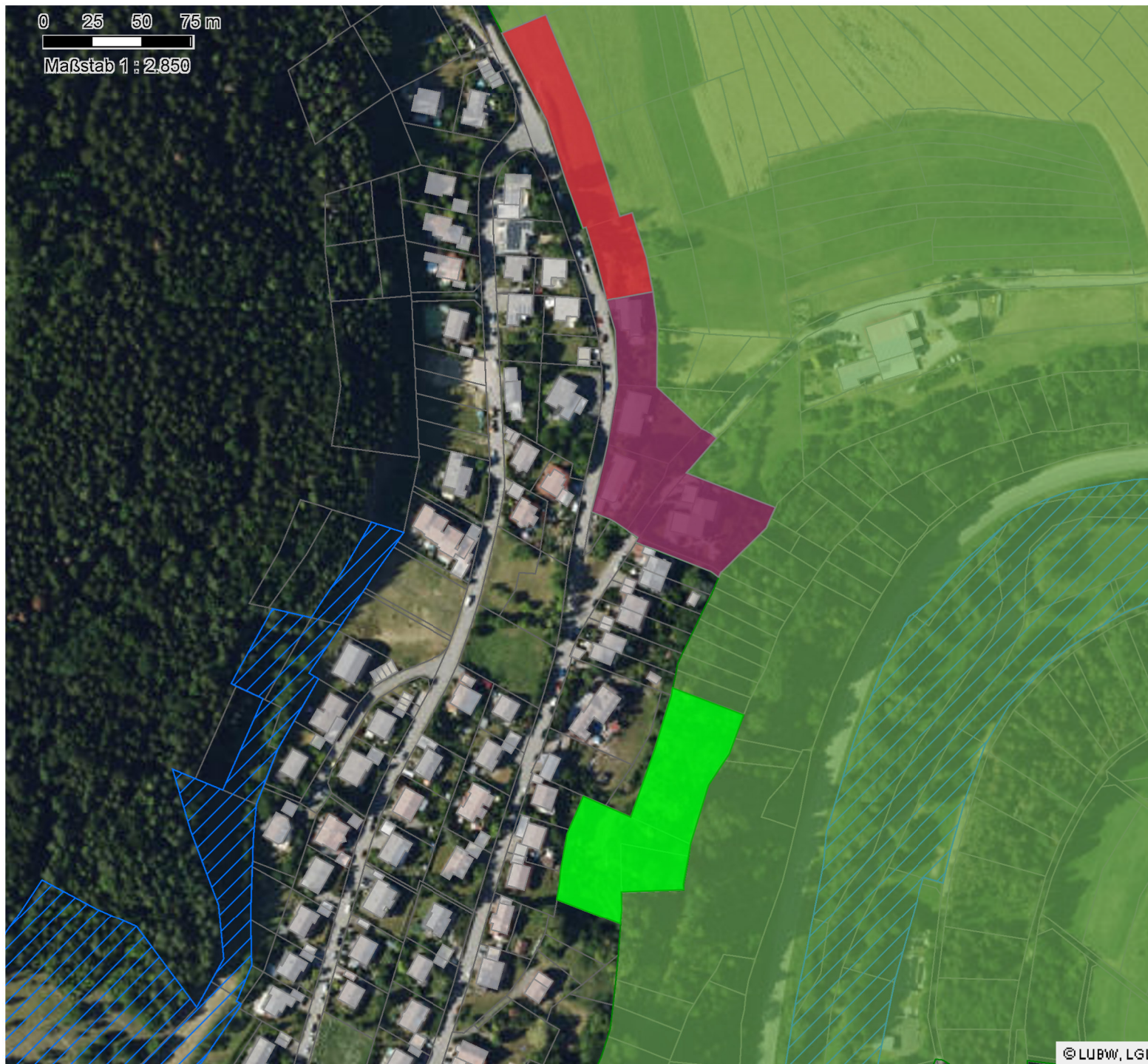
Calw, den 14.09.2026



Helmut Riegger
Landrat

Verkündungshinweis:

Nach §§ 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Calw geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.



LSG_Änderungen

- LSG-Änderung Erweiterung
- LSG-Änderung Herausnahme
- LSG-Änderung Herausnahme gemäß Bebauungsplan

Gefertigt 12.02.2026, LRA Calw, Abt. 24

- Landschaftsschutzgebiet
- ▨ FFH-Gebiet (verordnet 2018)
- ▨ FFH-Gebiet (von EU festgelegt)

Grundlage:
 - Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
 - Amtliche Geobasisdaten © LGL,
 www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19